



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



**Nr. 5 vom 06.02.2025**

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
<b>Landratsamt</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Bundestagswahl; Feststellung des Bedingungseintritts gem. §26 Abs. 3 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes</li></ul>	<b>57</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Bundestagswahl; Anordnung über die Bildung von Briefwahlvorständen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025</li></ul>	<b>58</b>
<b>Stadt Kelheim</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Bundestagswahl; Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl der Stadt Kelheim</li></ul>	<b>59</b>

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

Anlage 19a  
(zu § 38 Satz 1)

### Feststellung des Bedingungseintritts gemäß § 26 Absatz 3 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes

.(durch die/den Kreiswahlleiter(in) auszufüllen)<sup>1)</sup>

Die Kreiswahlleiterin stellte am 29.01.2025 den Bedingungseintritt des § 26 Absatz 1 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes fest.

- CSU - Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.
- SPD - Sozialdemokratische Partei Deutschlands
- GRÜNE - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- FDP - Freie Demokratische Partei
- AfD - Alternative für Deutschland
- FREIE WÄHLER - FREIE WÄHLER
- Die Linke - Die Linke
- Tierschutzpartei - PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
- ÖDP - Ökologisch-Demokratische Partei
- BP - Bayernpartei
- Volt - Volt Deutschland

Die Kreiswahlleiterin macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am zwanzigsten Tage<sup>2)</sup> vor der Wahl öffentlich bekannt.

Die Kreiswahlleiterin

Landshut, den 29. Jan. 2025 ..... Kerschbaumer .....

(Datum, Unterschrift)

Ltd. Rechtsdirektorin

<sup>1)</sup> Unverzüglich nach Ablauf der Beschwerdefrist oder nach der Beschwerdeverhandlung gemäß § 28 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes.

<sup>2)</sup> Nach der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag (BGBl. 2024 I Nr. 436 vom 27.12.2024) am zwanzigsten Tage vor der Wahl.

Die Kreiswahlleiterin des Wahlkreises (Nr. und Name)  
227 Landshut

Ort, Datum

Landshut, 03.02.2025

Sachbearbeiter(in)

Zi.-Nr.

Fr. Kiermaier

114

Telefon

Durchwahl (Nbst.)

Telefax

0871

881474

882244

E-Mail

wahlen@landshut.de

Nr./AZ Bitte stets angeben!

3.33 Bundestagswahl 2025

## **Anordnung über die Bildung von Briefwahlvorständen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025**

Aufgrund § 8 Abs. 3 Bundeswahlgesetz sowie § 7 Nummern 1 bis 3 Bundeswahlordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Bildung von Wahlorganen für die Wahl zum Deutschen Bundestag in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 111-3-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert wurde, wird für den Wahlkreis 227 Landshut die Einsetzung von Wahlvorsteherinnen/Wahlvorstehern und Wahlvorständen zur Feststellung des Briefwahlergebnisses wie folgt angeordnet:

In der Stadt Landshut: 25 Briefwahlvorstände

Im Markt Abbach: 12 Briefwahlvorstände

In der Stadt Vilsbiburg, Stadt Abensberg, Stadt Kelheim: 10 Briefwahlvorstände

Im Markt Essenbach, in der Stadt Mainburg: 9 Briefwahlvorstände

Im Markt Ergolding: 8 Briefwahlvorstände

Im Markt Altdorf, Markt Ergoldsbach, Markt Geisenhausen, Stadt Neustadt a. d. Donau: 6 Briefwahlvorstände

In der Gemeinde Neufahrn i. NB, Markt Langquaid, Stadt Riedenburg, Gemeinde Saal a. d. Donau: 5 Briefwahlvorstände

In der Gemeinde Bodenkirchen, Gemeinde Bruckberg, Gemeinde Kumhausen, Markt Pfaffenhausen, Stadt Rottenburg a. d. Laaber, Gemeinde Tiefenbach, Markt Velden, Gemeinde Ihrlerstein: 4 Briefwahlvorstände

In der Gemeinde Adlkofen, Gemeinde Eching, Gemeinde Hohenthann, Gemeinde Niederaichbach, Gemeinde Vilsheim, Markt Rohr i. NB: 3 Briefwahlvorstände

In der Gemeinde Altfraunhofen, Gemeinde Bayerbach b. E., Gemeinde Buch am Erlbach, Gemeinde Furth, Gemeinde Weihmichl, Gemeinde Aiglsbach, Gemeinde Attenhofen, Gemeinde Elsendorf, Gemeinde Hausen, Gemeinde Herrngiersdorf, Markt Painten, Markt Siegenburg, Gemeinde Teugn, Gemeinde Volkenschwand: 2 Briefwahlvorstände

In der Gemeinde Baierbach, Gemeinde Neufraunhofen, Gemeinde Obersüßbach, Gemeinde Wurmsham, Gemeinde Biburg, Markt Essing, Gemeinde Kirchdorf, Gemeinde Train, Gemeinde Wildenberg: 1 Briefwahlvorstand

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Bildung von Wahlorganen für die Wahl zum Deutschen Bundestag haben die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften die Wahlvorsteher/innen zur Feststellung des Briefwahlergebnisses, deren Stellvertretungen sowie die Beisitzer/innen der Briefwahlvorstände zu ernennen.

Eine Änderung dieser Anordnung bleibt für den Fall vorbehalten, dass auf einen Briefwahlvorstand voraussichtlich weniger als 50 Wahlbriefe entfallen. Die Gemeinde verständigt die Kreiswahlleiterin unverzüglich, falls eine Woche vor dem Wahltag diese Zahl nicht erreicht worden sein sollte.

Kerschbaumer  
Kreiswahlleiterin

## Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Gemeinde Stadt Kelheim
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

### WAHLBEKANNTMACHUNG

#### zur Bundestagswahl

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Bundestagswahl** statt.  
Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Stadt Kelheim

**X** ist in **20 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. **X** Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr in

**Briefwahlbezirk 31, Altes Rathaus, Sitzungssaal, Ludwigsplatz 15, 93309 Kelheim**  
**Briefwahlbezirk 32, Altes Rathaus, Besprechungszimmer, Ludwigsplatz 15, 93309 Kelheim**  
**Briefwahlbezirk 33, Rauchhaus, Erdgeschoss, Ludwigsplatz 14, 93309 Kelheim**  
**Briefwahlbezirk 34, Rauchhaus, 1. OG, Ludwigsplatz 14, 93309 Kelheim**  
**Briefwahlbezirk 35, Ettnerhaus, Erdgeschoss, Ludwigsplatz 13, 93309 Kelheim**  
**Briefwahlbezirk 36, Ettnerhaus, Dachgeschoss, Ludwigsplatz 13, 93309 Kelheim**  
**Briefwahlbezirk 37, Evang. Pfarrzentrum, Erdgeschoss, Ludwigstr. 2, 93309 Kelheim**  
**Briefwahlbezirk 38, Evang. Pfarrzentrum, 1. OG, Ludwigstr. 2, 93309 Kelheim**  
**Briefwahlbezirk 39, Evang. Pfarrzentrum, 2. OG, Ludwigstr. 2, 93309 Kelheim**  
**Briefwahlbezirk 40, Kulturkantine, Erdgeschoss, Donaustr. 12, 93309 Kelheim**

zusammen.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises  
oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Kelheim einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).  
Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kelheim, den 04.02.2025

Christian Schweiger  
Erster Bürgermeister